

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Revision der Bauverfahrensverordnung (BVV): Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen

Teilnehmerangaben:

Stadt Uster
Abteilung Bau, Hochbau und Vermessung
Oberlandstrasse 82
Postfach
8610 Uster

Kontaktangaben:

Baudirektion Kanton Zürich
Walcheplatz 2
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: kofu@bd.zh.ch
Telefon: 0432592821

Teilnehmeridentifikation:

7734

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Generelle Anmerkungen zur Stossrichtung der Vorlage	Erfasst von: Eva Dal Bo Die Stadt Uster begrüsst die Absicht des Kantons, der Bewilligungsprozess für Solaranlagen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge vereinfachen und beschleunigen zu wollen und schätzt grundsätzlich die entsprechenden Bestrebungen. Sie hinterfragt aber einzelne Punkte kritisch.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Generelle Anmerkungen zur Stossrichtung der Vorlage	Erfasst von: Eva Dal Bo Die Stadt Uster ist der Meinung, dass die Vorlage die kommunalen Anliegen, insbesondere den Ortsbild- und Denkmalschutz, zu wenig berücksichtigt bzw. zu gering gewichtet. Auch bemängelt sie eine ausdrückliche Klarstellung, dass den erhöhten gestalterischen Anforderungen, welche in Gestaltungsplangebieten und bei Arealüberbauungen gelten ("besonders gut", § 71 PBG), weiterhin genügend Rechnung getragen werden muss. Weiter gilt zu berücksichtigen, dass in den Bau- und Landwirtschaftszonen neu das Meldeverfahren auch auf Solaranlagen ausgedehnt werden soll, welche nicht im Sinne von Art. 32a RPV genügend angepasst sind. Diese vollständige Befreiung von den gestalterischen Vorgaben erachtet die Stadt Uster als problematisch. Schliesslich erscheint die Gesetzssystematik bezüglich Solaranlagen an Fassaden (meldepflichtig) und steckerfertigen Solaranlagen (bewilligungsfrei) nicht kongruent.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Bewilligungsfreie Tatbestände: Ladestationen im Innenbereich (§ 1 lit. g BVV)	Erfasst von: Eva Dal Bo Die Klarstellung wird begrüsst.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E- Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Bewilligungsfreie Tatbestände: Steckerfertige Solaranlagen (sog. «Plug and Play- Photovoltaikanlagen») (§ 1 lit. k BVV)	Erfasst von: Eva Dal Bo Von der Befreiung von der Bewilligungspflicht sei in den Dorf- und Kernzonen (Ortsbildschutzzonen) abgesehen, was im Text ausdrücklich zu präzisieren ist. Steckerfertige Solaranlagen werden an Balkonbrüstungen montiert oder auf Terrassen aufgestellt und beeinflussen somit offensichtlich das Erscheinungsbild der Fassaden. Namentlich in den Dorf- und Kernzonen (Ortsbildschutzzonen) bestehen für die Fassadengestaltung und Materialauswahl strengere Regeln als in den anderen Zonen. Damit die Einhaltung dieser Regeln gewährleistet werden kann, ist das Montieren von steckerfertigen Solaranlagen in den Ortsbildschutzzonen (kommunal und überkommunal) einer vorgängigen behördlichen Kontrolle zu unterziehen. Dafür ist ein Baubewilligungsverfahren oder mindestens ein Meldeverfahren durchzuführen.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E- Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Bewilligungsfreie Tatbestände: Steckerfertige Solaranlagen (sog. «Plug and Play- Photovoltaikanlagen») (§ 1 lit. k BVV)	Erfasst von: Eva Dal Bo Die "Standardgrösse" sei näher zu definieren. Während die neue Regelung klar besagt, dass steckerfertige Solaranlagen pro Haushalt eine Leistung von 600 Watt nicht überschreiten sollen, enthält sie keine näheren Angaben zu den zugelassenen Dimensionen der Module, welche vom Modell zu Modell sehr variieren. Mit der näheren Definition der "Standardgrösse" wird sichergestellt, dass Anlagen mit entsprechend geringfügigen Massen installiert werden.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E- Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Meldepflichtige Tatbestände: Genügend angepasste Solaranlagen in Kernzonen (§ 2a lit. a BVV)	Erfasst von: Eva Dal Bo Die kommunalen Belange (Kernzonen, kommunale Inventar- oder Denkmalschutzobjekte) sind zwingend zu ergänzen, d.h. die Bewilligungspflicht soll auch in den Kernzonen und im Geltungsbereich eines kommunalen Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars weiterhin gegeben sein. Dem Schutz der Kernzonen kann nur genügend Rechnung getragen werden, wenn Solaranlagen in diesen Zonen weiterhin einer vorgängigen behördlichen Kontrolle unterstellt bleiben. Nur im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens kann die Baubehörde genügend prüfen, ob die Solaranlage die Anforderungen der guten Einordnung im Sinne von § 238 Abs. 2 PBG erfüllt. Gleiches gilt für kommunale Inventarobjekte. Auch ist die Ungleichbehandlung zwischen kommunalen und überkommunalen denkmalpflegerischen Belangen nicht nachvollziehbar. Nicht nur der Kanton, sondern auch die Gemeinden legen grossen Wert auf ihre historischen und häufig weitgehend intakten Ortsbild- und Denkmalschutzobjekte.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E- Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Meldepflichtige Tatbestände: Genügend angepasste Solaranlagen im Gewässerraum sowie im Uferstreifen (§ 2a lit. a BVV)	Erfasst von: Eva Dal Bo Diese Anpassung wird begrüsst.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E- Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Meldepflichtige Tatbestände: Genügend angepasste Solaranlagen im «Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung» (§ 2a lit. a BVV)	Erfasst von: Eva Dal Bo Diese Vereinfachung wird begrüsst.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E- Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Meldepflichtige Tatbestände: Solaranlagen an Fassaden in allen Bauzonen (ausser in Kernzonen) (§ 2a lit. b BVV)	Erfasst von: Eva Dal Bo Diese Ausdehnung der Meldepflicht wird abgelehnt. Wegen der gestalterischen Wirkung der Solaranlagen an Fassaden ist eine nähere Prüfung im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens unbedingt erforderlich. Die neue Verordnungsvorschrift, wonach Anlagen, welche nicht den Gestaltungsanforderungen von Art. 32a RPV entsprechen, nur noch meldepflichtig sein sollen, unterläuft die Vorgaben von § 238 Abs. 1 und 4 PBG. Nebst den anzustrebenden befriedigenden Einordnung von sämtlichen Bauten und Anlagen (§ 238 Abs. 1 PBG) haben sich Solaranlagen gemäss § 238 Abs. 4 PBG sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen zu integrieren. Die behördliche Prüfung, ob die Anlage diesen Anforderungen entspricht, kann nur im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens erfolgen. Mit der Einführung eines Meldeverfahrens wird die Baubehörde bei dieser Prüfung unter Zeitdruck gesetzt und allfällige Interessen Dritter, insbesondere der Nachbarn, werden ausser Acht gelassen.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E- Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Meldepflichtige Tatbestände: Solaranlagen an Fassaden in allen Bauzonen (ausser in Kernzonen) (§ 2a lit. b BVV)	Erfasst von: Eva Dal Bo Auch gilt ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vorgaben von § 32a RPV ein Mindestmass an gestalterischer Rücksichtnahme bei der Installation von Solaranlagen auf Dachflächen sichern. Sie gelten somit keineswegs, wie auf Seite 8 des kantonalen Berichts ausgeführt, als "relativ starre Gestaltungsanforderungen".	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E- Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Meldepflichtige Tatbestände: freistehende Solaranlagen (§ 2a lit. b BVV)	Erfasst von: Eva Dal Bo Diese Anpassung wird kritisch hinterfragt. Auch freistehende Solaranlagen haben die Anforderungen von § 238 Abs. 1 PBG zu erfüllen, so dass grundsätzlich auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden kann. Auch definiert die neue Verordnungsvorschrift keine Kriterien, die von freistehenden Solaranlagen eingehalten werden müssten, weshalb der Eindruck erweckt wird, dass diese Anlagen bezüglich Dimensionen, Gestaltung und Standort gar keine Anforderungen erfüllen müssen. Mit dieser Regelung würden für die kommunalen Baubehörde Beurteilungs- und Vollzugsprobleme entstehen, die gestützt auf dem Verordnungstext nicht beantwortet werden könnten, so dass eine einheitliche Handhabung dieser Regelung durch die verschiedenen Gemeinden nicht möglich sein könnte.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Meldepflichtige Tatbestände: Wärmepumpen auch in Kernzonen sowie in der Landwirtschaftszone (§ 2a lit. c - e BVV)	Erfasst von: Eva Dal Bo Die Einführung der Meldepflicht für Wärmepumpen in den Landwirtschaftszonen wird begrüsst.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Meldepflichtige Tatbestände: Wärmepumpen auch in Kernzonen sowie in der Landwirtschaftszone (§ 2a lit. c - e BVV)	Erfasst von: Eva Dal Bo Die Meldepflicht für Wärmepumpen in den Kernzonen hat unter der Voraussetzung zu gelten, dass keine baulichen Massnahmen an den Fassaden (Fassadenöffnungen) vorgenommen werden. Auch sind die kommunalen Inventare zu berücksichtigen. Die neue Regelung ist somit entsprechend zu ergänzen und anzupassen.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Meldepflichtige Tatbestände: Wärmepumpen auch in Kernzonen sowie in der Landwirtschaftszone (§ 2a lit. c - e BVV)	Erfasst von: Eva Dal Bo Was die Verfahrensbeschleunigung bei Wärmepumpen anbelangt sei darzulegen, wie die Richtigkeit der Angaben der Privaten Kontrolle geprüft werden kann, wenn lediglich ein Meldeverfahren durchgeführt wird. Das Formular LN-1a und 1b (Lärmschutznachweis) sei zu überarbeiten und bezüglich Eigenlärm und Vorsorgeprinzip zu ergänzen.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Meldepflichtige Tatbestände: Anschlüsse an ein Fernwärmenetz (§ 2a lit. f BVV)	Erfasst von: Eva Dal Bo Diese Anpassung wird begrüsst.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Meldepflichtige Tatbestände: Ladestationen im Aussenbereich (§ 2a lit. g BVV)	Erfasst von: Eva Dal Bo Diese Änderung wird begrüsst.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Generalklausel: Hinweis auf die Möglichkeit der Anordnung eines Bewilligungsverfahrens (§ 2a Abs. 3 BVV)	Erfasst von: Eva Dal Bo Diese Änderung wird begrüsst. Es ist davon auszugehen, dass Gemeinden bei nicht genügend angepassten Solaranlagen sowie bei solchen auf Inventarobjekten oder in Ortsbildschutzzonen weiterhin ein Bewilligungsverfahren anordnen werden.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Generalklausel: Hinweis auf die Möglichkeit der Anordnung eines Bewilligungsverfahrens (§ 2a Abs. 3 BVV)	Erfasst von: Eva Dal Bo Unklar bleibt aber, wie künftig im Meldeverfahren mit der Betroffenheit von Interessen Dritter umgegangen werden soll. Das Meldeverfahren stellt nämlich kein Bewilligungsverfahren dar, so dass Dritte keine Möglichkeit haben, sich vorgängig über das Bauvorhaben zu informieren. Reklamationen von betroffenen Nachbarn und von legitimierte Natur- und Heimatschutzverbänden nach der Installation der Anlagen und die Einleitung von nachträglichen Baubewilligungsverfahren kann nicht ausgeschlossen werden.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Möglichkeit zur (ausnahmsweisen) Erstreckung der regulären Behandlungsfrist von 30 Tagen (§ 2a Abs. 2 BVV)	Erfasst von: Eva Dal Bo Die Möglichkeit der Anordnung einer verlängerten Frist wird begrüsst.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Einzureichende Unterlagen mit Meldung für eine Solaranlage (§ 2c Abs. 1 BVV)	Erfasst von: Eva Dal Bo Die Bestimmung ist so zu ergänzen, dass die Unterlagen (Skizze, Plan oder Foto) Massangaben enthalten müssen. Nur so kann die Einhaltung der Kriterien gemäss Art. 32a RPV geprüft werden.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Einzureichende Unterlagen mit Meldung für Luft/Wasser-Wärmepumpe (§ 2c Abs. 2 BVV)	Erfasst von: Eva Dal Bo Das neue § 2c Abs. 2 BVV listet die Unterlagen auf, welche die Bauherrschaften für die Luft-Wasser-Wärmepumpen im Meldeverfahren einzureichen haben. Erfahrungsgemäss reichen diese für eine vollständige Beurteilung des Vorhabens durch die kommunale Baubehörde nicht, da sie keine Aussagen zur Einhaltung des Vorsorgeprinzips enthalten. Es ist daher sicherzustellen, dass neben dem vollständigen und korrekt ausgefüllten Lärmschutznachweis der Privaten Kontrolle die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen bezüglich der Einhaltung des Vorsorgeprinzips eingereicht werden. Die vorgeschlagene Auflistung ist dementsprechend zu ergänzen.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Einzureichende Unterlagen mit Meldung für Erdsonden-Wärmepumpe (§ 2c Abs. 3 BVV)	Erfasst von: Eva Dal Bo Die Auflistung der Unterlagen für Erdsonden-Wärmepumpen ist so zu ergänzen, dass auch ein Leitungskatasterplan mit Standort und Leitungsführung verlangt wird.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Einzureichende Unterlagen mit Meldung für Anschluss an Fernwärmenetz (§ 2c Abs. 4 BVV)	Erfasst von: Eva Dal Bo Keine Bemerkungen.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Einzureichende Unterlagen mit Meldung für eine Ladestation (§ 2c Abs. 5 BVV)	Erfasst von: Eva Dal Bo Die Auflistung der Unterlagen ist noch mit "Produktbeschreibung" und "Leitungskatasterplan" zu ergänzen.	

1. Umfrage zur Akzeptanz der Vorlage

Fragestellung	Getroffene Antwort
Sind Sie mit der Stossrichtung der vorliegenden Vorlage grundsätzlich einverstanden?	Stimme eher nicht zu
Sollen Ladestationen für Elektrofahrzeuge im Innenbereich als bewilligungsfrei erklärt werden? (§ 1 lit. g BVV)	Stimme zu
Sollen steckerfertige Solaranlagen (sog. «Plug and Play-Photovoltaikanlagen») als bewilligungsfrei erklärt werden? (§ 1 lit. k BVV)	Stimme nicht zu
Sollen genügend angepasste Solaranlagen neu auch in Kernzonen der Meldepflicht unterstellt werden? (§ 2a lit. a BVV)	Stimme eher zu
Sollen genügend angepasste Solaranlagen neu auch im Gewässerraum sowie im Uferstreifen der Meldepflicht unterstellt werden? (§ 2a lit. a BVV)	Stimme zu
Sollen genügend angepasste Solaranlagen neu auch im «im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung» der Meldepflicht unterstellt werden? (§ 2 a lit. a BVV)	Stimme zu
Sollen Solaranlagen an Fassaden in allen Bauzonen (ausser in Kernzonen) der Meldepflicht unterstellt werden? (§ 2a lit. b BVV)	Stimme eher nicht zu
Sollen freistehende Solaranlagen in allen Bauzonen (ausser in Kernzonen) der Meldepflicht unterstellt werden? (§ 2a lit. b BVV)	Stimme eher nicht zu
Soll die Meldepflicht für bestimmte Typen von Wärmepumpen auch in Kernzonen sowie in der Landwirtschaftszone gelten? (§ 2a lit. c - e BVV)	Stimme eher zu
Sollen Anschlüsse an ein Fernwärmenetz der Meldepflicht unterstellt werden? (§ 2a lit. f BVV)	Stimme zu
Sollen Ladestationen an bestehenden Fahrzeugabstellplätzen im Aussenbereich der Meldepflicht unterstellt werden? (§ 2a lit. g BVV)	Stimme zu
Soll neu mit einer Generalklausel auf die Möglichkeit der Anordnung eines Bewilligungsverfahrens hingewiesen werden? (§ 2a Abs. 3 BVV)	Stimme zu
Soll im Meldeverfahren die Bearbeitungsfrist von 30 Tagen ausnahmsweise verlängert werden können? (§ 2a Abs. 2 BVV)	Stimme zu